

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

Zusammenfassende Erklärung

zum

Flächennutzungsplan

Änderung im Abschnitt Nr. 15

„Gemeinbedarfsfläche Herzo Base“

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung, Natur und Umwelt

20. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1. LAGE DES PLANGEBIETES	3
2. ZIEL UND ZWECK	4
3. VERFAHRENSABLAUF.....	4
4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE.....	5
5. ABWÄGUNGSVORGANG.....	6
6. VORHABENSALTERNATIVEN	7

1. Lage des Plangebietes

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenaurach bezieht sich auf eine Fläche zentral gelegen im Ortsteil Herzo Base im nordöstlichen Stadtgebiet Herzogenaurachs.

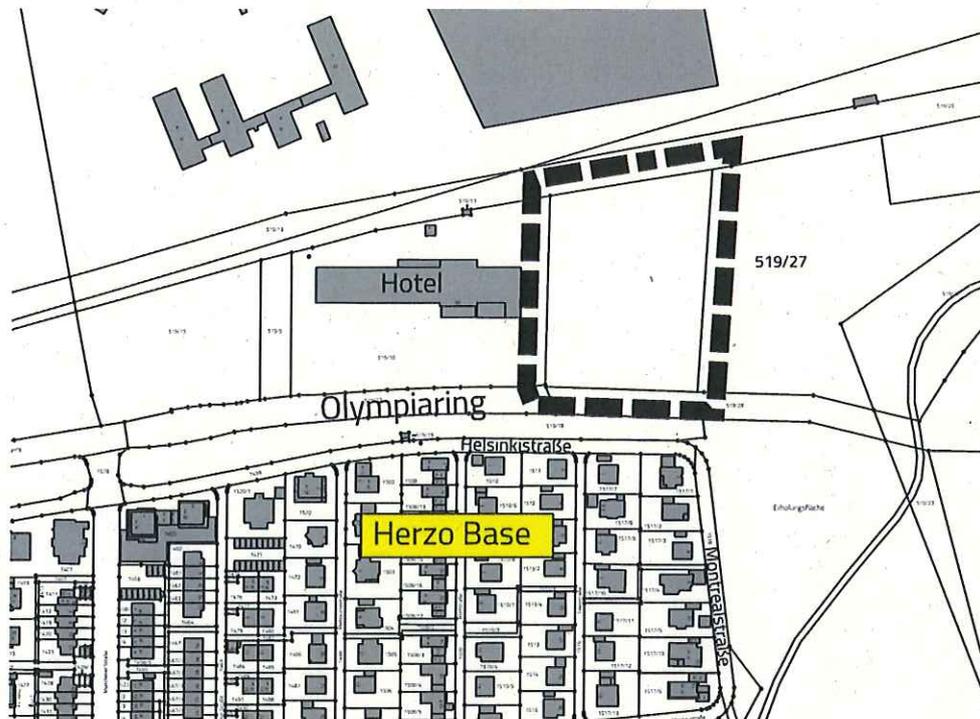


Abb. 1: Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die geplante Trasse der Stadt-Umland-Bahn (Flurstück: 519/25, Gemarkung Haundorf) sowie das Gelände der adidas AG „World of Sports“,
- im Osten durch eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage (geplant)“ (restliche Fläche des Flurstücks 519/27, Gemarkung Haundorf)
- im Süden durch die geplante Erweiterung des Olympiarings (Flurstück 519/28, Gemarkung Haundorf) und
- im Westen durch die Fläche des Novina Hotels (Flurstück 519/10, Gemarkung Haundorf).

Der Geltungsbereich umfasst mit einer Fläche von ca. 9.077 m² etwa ein Viertel des Flurstücks 519/27, Gemarkung Haundorf.

2. Ziel und Zweck

Ziel der Stadt Herzogenaurach ist die Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes, um der anhaltenden Nachfrage gerecht zu werden. Der Planungsanlass ist die Errichtung einer Kindertagesstätte und somit die erforderliche Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist für die betreffenden Flächen derzeit eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage (geplant)“ aus.

3. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche Herzo Base“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25 Februar 2016 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10. März 2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 14. März bis einschließlich 8. April 2016 durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 10. März 2016.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 10. März 2016 eingeleitet und bis zum 8. April 2016 befristet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 10. Juni bis einschließlich 11. Juli 2016 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 2. Juni 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31. Mai 2016 über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 31. Mai 2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.

Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20. Juli 2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche Herzo Base“ in der Fassung vom 20. April 2016 festgestellt.

Genehmigung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche Herzo Base“ mit Bescheid vom 29. September 2016, Nr. 62-2 6100/132/Abschnitt 15 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Der Flächennutzungsplan-Änderungsbereich wird ausschließlich von Grünland eingenommen. Das westliche Drittel der Fläche wird -in Nachbarschaft zu einem westlich angrenzenden Hotelgebäude - intensiv gärtnerisch gepflegt und hat einen parkähnlichen Charakter. Das übrige Grünland wird extensiver gepflegt, zum Teil beweidet und ist teilweise mager ausgeprägt (kein gesetzlich geschütztes Biotop nach Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG).

Für die Tierwelt, insbesondere die Vogelfauna hat die Grünfläche aufgrund der aktuellen Vorbelastungen im Umfeld (bestehende Bebauung im Süden, Westen und Norden, aktuelle Bautätigkeit im Osten) nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Die Abstände zu den bebauten Bereichen sind für relevante Tierarten zu gering.

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmale (ND), Naturparke (NP), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Landschaftsbestandteile (LB), Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet, SPA) oder geschützte Biotope vorhanden.

Die Fläche verfügt über keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter

- „Wasser“
- „Klima / Luft“
- „Landschaft“
- „Mensch / Freizeit und Erholung“
- „Kultur- und Sachgüter“.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen und zum Ausgleich von noch verbleibenden Beeinträchtigungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt. Insbesondere der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Es lässt sich feststellen, dass mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigung von der hier beschriebenen FNP-Änderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

5. Abwägungsvorgang

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von den Bürgern keine Stellungnahmen ein.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2016 behandelt.

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Die Hinweise des Fachbereichs Immissionsschutz wurden zur Kenntnis genommen, in der Planzeichnung sowie in der Begründung entsprechend ergänzt.
Die formellen Anforderungen wurden berücksichtigt und entsprechend korrigiert.
- Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern)
Der Hinweis des Luftamtes Nordbayern, dass im Plangebiet mit Belästigungen durch Flugemissionen zu rechnen ist, wurde zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend ergänzt.
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung- und pflege mbH
Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung- und pflege entsprechend über die bereits hergestellten Ausgleichsflächen informiert.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
Der Hinweis, dass die Rohstoffgeologie vor der Ausweisung von Ausgleichsfläche erneut zu beteiligen ist, wurde zur Kenntnis genommen. Da die notwendigen Ausgleichsflächen bereits an anderer Stelle hergestellt sind, ist eine erneute Beteiligung nicht notwendig.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
Der Hinweis, dass im Plangebiet Telekommunikationslinien vorhanden sind, wurde zur Kenntnis genommen und wird im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt.
- Herzo Werke
Die Informationen der Herzo Werke über beabsichtigte Planungen und Maßnahmen, welche das Plangebiet berühren, wurden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Die Hinweise bezüglich der Standortwahl wurden zur Kenntnis genommen.
- Planungsverband Region Nürnberg
Der Hinweis, dass eine Behandlung im Planungsausschuss nicht erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 20. Juli 2016 behandelt.

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Der Hinweis, dass sich Planzeichen überlagern, wurde berücksichtigt und in der Planzeichnung entsprechend korrigiert.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
Der Hinweis, dass die Rohstoffgeologie vor der Ausweisung von Ausgleichsfläche erneut zu beteiligen ist, wurde zur Kenntnis genommen. Da die notwendigen Ausgleichsflächen bereits an anderer Stelle hergestellt sind, ist eine erneute Beteiligung nicht notwendig.
- Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern)
Der erneute Hinweis des Luftamtes Nordbayern, dass im Plangebiet mit Belästigungen durch Flugemissionen zu rechnen ist, wurde zur Kenntnis genommen.
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung- und pflege mbH
Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung- und pflege entsprechend über die bereits hergestellten Ausgleichsflächen informiert.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Der Bitte Trassen mit einer Leitungszone in der Planzeichnung festzusetzen wird nicht nachgekommen, da dies auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist.

6. Vorhabensalternativen

Nach Vorgaben der Raumordnungs- und Landesplanung ist auf eine flächensparende Siedlungs- und Erschließungsentwicklung zu achten. Für den Neubau der Kindertagesstätte wird eine Fläche benötigt, welche sich im städtischen Eigentum befindet und schnellstmöglich bebaubar ist. Im Zuge des Verfahrens wurden vier mögliche Standorte geprüft. Aus städtebaulicher Sicht ist der gewählte Standort, auf Grund der verkehrsgünstigen Lage und der guten Einbindung in das bestehende Siedlungsgefüge, der Verträglichkeit mit den umliegenden Nutzungen, der Verfügbarkeit sowie der Grundstücksgröße für den Neubau einer Kindertagesstätte am Besten geeignet.

Stadt Herzogenaurach

Herzogenaurach, den 20. Oktober 2010

i.A.

Kathleen Schübler

Amt für Planung, Natur und Umwelt